



Botschaft Nr. 20

19. Juni 2012

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Die vorliegende Botschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	10
2. Vorbereitende Arbeiten	10
3. Neuerungen	11
4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	12
5. Auswirkungen des Gesetzesentwurfs	18

1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG; SGF 952.1) wurde 1991 verabschiedet. Es wurde seit-her mehrmals revidiert und konnte so den neuen Bedürfnissen und der Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden. Dennoch sind in den letzten Jahren einige Verhaltensweisen und Gewohnheiten aufgetaucht oder haben sich entwickelt, die eine erneute Änderung des Gesetzes bedingen, damit effizienter gegen übermässigen Alkoholkonsum, Lärmbelastungen und Beschädigungen gekämpft werden kann. Ausserdem ist eine Zunahme der Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu beobachten, die insbesondere daher rührt, dass das Nachtleben nur schwer zu kontrollieren ist und dass sich mehrere Betriebe auf einen Sektor konzentrieren.

Der Staatsrat hat die aktuelle Problematik bereits in seinem Bericht Nr. 226 vom 23. November 2010 über das Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet – Sicherheitskonzept vorgestellt. Er erwähnt namentlich die Notwendigkeit, bestimmte Gesetzesänderungen vorzunehmen (Kap. 4.4). Dieser Entwurf stellt die erste Etappe der zu treffenden Massnahmen dar.

Denn mit den aktuellen Bestimmungen des GTG verfügen die Behörden nicht über die Mittel, die notwendigen Massnahmen zu treffen, sodass zufriedenstellend der Forderung

Rechnung getragen werden kann, dass der Betrieb von öffentlichen Gaststätten die Interessen aller zu wahren hat. Um dieser Situation Abhilfe zu schaffen, ist es angebracht, in erster Linie die Bedingungen für den Betrieb von öffentlichen Gaststätten neu zu regeln (der Entwurf ergänzt insbesondere die für die Patente anwendbare Reglementierung durch die Einführung des neuen Patents B+), den Zugang, insbesondere der Jugendlichen, zu alkoholhaltigen Getränken zu beschränken und die Befugnisse der Vollzugsbehörden genauer zu bestimmen.

Des Weiteren sind auch die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Organisation bestimmter Veranstaltungen ergeben, die nicht den Bestimmungen des GTG unterstehen. Durch das Anfügen eines neuen Absatzes in Artikel 2 kann der Anwendungsbereich der Bestimmungen des GTG zur öffentlichen Ordnung, zum Jugendschutz und zum Gesundheitsschutz auf die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Veranstaltungen ausgeweitet werden.

Die Bestimmungen des Kapitels über den Tanz sind zudem veraltet und können aufgehoben werden.

2. Vorbereitende Arbeiten

Im Frühling 2011 hat die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Vorentwurf zur Änderung des GTG vorzubereiten. Die Oberamtsper-

sonen, das Amt für Umwelt, das Kantonsarztamt, das Amt für Gewerbepolizei und die SJD waren darin vertreten. Im November 2011 hat die Arbeitsgruppe der SJD einen Vorentwurf zur Revision des GTG zusammen mit einem erläuternden Bericht und Vorschlägen zur Änderung der betreffenden Bestimmungen des Ausführungsreglements zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz vorgelegt. Diese drei Dokumente wurden in die Vernehmlassung gegeben. Die Ergebnisse waren weitgehend positiv, wobei einzelne Vorschläge kritisiert worden sind.

So wurde die Einführung eines neuen, ergänzenden Patents B+ von einer grossen Mehrheit der angehörten Personen und Behörden positiv aufgenommen, weshalb an diesem Vorschlag festgehalten wird. Die vorgeschlagene Reduktion der Möglichkeit zur Verlängerung der Öffnungszeiten wurde hingegen als übertrieben eingestuft; im aktuellen Entwurf sind die angebrachten Kritikpunkte berücksichtigt (vgl. Kommentar zu Art. 48 unten). Die Vereinheitlichung des Zugangsalters für alle alkoholischen Getränke wurde in den verschiedenen Kreisen unterschiedlich aufgenommen: Die Mehrheit der in der Gesundheitsprävention tätigen Organisationen und Behörden haben den Vorschlag begrüsst; die Wirtschaftskreise hingegen haben ihn abgelehnt. Die Strafbehörden ihrerseits haben sich im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Massnahme skeptisch gezeigt. Diese Bedenken sind berechtigt; demzufolge wurde vorgesehen, das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) ergänzend zu ändern, sodass die Jugendlichen sich nicht in Geschäften mit Alkoholika eindecken können, zu welchen sie in den öffentlichen Gaststätten keinen Zugang mehr haben (vgl. Art. 4 des Entwurfs).

3. Neuerungen

Nach aktuellem Recht bedarf es zum Betrieb einer «gewöhnlichen» öffentlichen Gaststätte eines Patents B (Patent für einen Betrieb mit Alkohol, vgl. Art. 14 GTG). Gemäss Artikel 16 GTG berechtigt dieses Patent, «Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.»

Dabei handelt es sich um eine sehr weit gefasste Definition; das Patent B berechtigt sowohl zum Betrieb eines Restaurants als auch einer Bar, beispielsweise. Die Bedürfnisse der Betriebsführer der verschiedenen Kategorien von Gaststätten mit einem Patent B und die potenziellen Belästigungen jedoch sind nicht vergleichbar.

Die Entwicklung der Situation, insbesondere in den Städten Freiburg und Bulle, erfordert neue, genauere Regeln, die der Wirklichkeit und den Bedürfnissen der verschiedenen betroffenen Partner und Behörden besser entsprechen. Mehrere Lösungen, namentlich die Lösungen, die in einigen unserer Nachbarkantone Anwendung finden, wurden geprüft. Aus der Analyse ist hervorgegangen, dass es nicht sinnvoll wäre, das Patentsystem, wie es zurzeit im Kanton Freiburg angewandt wird, vollständig zu ändern. Im Entwurf zur Änderung des GTG ist daher vorgesehen, das aktuelle System beizubehalten, aber eine bessere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Betrieben, die dem Patent B unterstehen, einzuführen. Das verfolgte Ziel ist, eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen Betrieben, die auf eine Tageskundschaft abzielen und Betrieben, die sich in erster Linie auf Nachtschwärmer ausrichten. Das aktuelle System der Verlängerungen und nächtlichen Öffnungszeiten ist in dieser Hinsicht nicht sehr klar.

Es wurden folgende Grundsätze festgehalten: Die Betriebsführer von Betrieben, die einen klassischen Getränke- und Restaurantservice im Rahmen der gewöhnlichen, im Gesetz vorgesehenen Öffnungszeiten ausüben, müssen weiterhin im Besitz eines Patents B sein. Betriebsführer, die hingegen regelmässig verlängerte Öffnungszeiten am Wochenende nutzen und Darbietungen anbieten möchten, die besondere Belästigungen für die Nachbarschaft zur Folge haben können, benötigen ein zusätzliches Patent, das Patent B+. Dieses ist in Artikel 16 Abs. 2 des Entwurfs zur Änderung des GTG vorgesehen. Dadurch wird die aktuelle Regel aus Artikel 49 GTG über die nächtliche Öffnungszeit ersetzt. Für weitere Informationen vgl. den unten stehenden Kommentar zu Artikel 16.

Neben der Einführung des Patents B+ sind im Entwurf weitere Massnahmen vorgeschlagen, die den Gesundheitsschutz verstärken und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung fördern sollen. Namentlich wird vorgeschlagen, den Zugang von jungen Leuten zu alkoholhaltigen Getränken zu beschränken (vgl. Art. 53) und die Anwendung mehrerer Gesetzesbestimmungen wird auf bestimmte Versammlungen der Bevölkerung und Veranstaltungen ausgeweitet, die aktuell nicht dem Gesetz unterliegen (vgl. Art. 2). Diese Neuerungen werden nachfolgend detailliert erklärt, vgl. Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen.

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 des Änderungserlasses

Titel

Der Gesetzstitel wird angepasst, da der 3. Titel mit den Bestimmungen über den Tanz aufgehoben wird.

Artikel 1

Die Änderung von Absatz 1 bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Die Änderung von Absatz 2 ist terminologischer Natur. Im aktuellen Gesetz ist die Rede davon, dem Alkoholismus vorzubeugen. Es ist aber nicht Aufgabe des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten, dem Alkoholismus vorzubeugen. Es ist daher angebracht, stattdessen «dem übermässigen Alkoholkonsum vorzubeugen» zu schreiben.

Artikel 2

Buchstabe d von Absatz 1 wird entsprechend der Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz angepasst. Dieser Buchstabe betrifft künftig insbesondere die Diskotheken.

Absatz 2 ist neu. Er wurde eingeführt, um die Einhaltung der im GTG vorgesehenen Mindestregeln in Sachen Jugendschutz, Gesundheitsschutz und Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sicherzustellen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die, obwohl nicht patentpflichtig, trotzdem für Belästigungen sorgen können (vgl. Antwort des Staatsrats auf das Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet – Sicherheitskonzept, erwähnt in Kap. 1; vgl. auch Art. 45 Abs. 4 des aktuellen Gesetzes). Dabei stehen hier insbesondere Veranstaltungen wie Botellones, ähnliche Massentrinkgelage und andere öffentliche Versammlungen ohne Verkauf oder kostenpflichtigen Ausschank von Alkohol im Fokus.

Artikel 3

Die Änderung von Absatz 1 Bst. d wurde eingeführt, um eine klare Unterscheidung zwischen Betrieben zu treffen, die nur Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen (die dem Gesetz nicht unterstehen), und den Betrieben, die beide Tätigkeiten ausüben (die dem Gesetz unterstehen).

Artikel 4

Die Änderung dieser Bestimmung bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Artikel 5

Der Entwurf führt ein neues Patent ein, das Patent B+ (vgl. Kap. 3 oben und den Kommentar zu Art. 16 unten).

Gemäss Absatz 2 Bst. a ist die SJD nicht befugt, dieses zusätzliche Patent zu erteilen. Diese Aufgabe wird den Oberamtännern zugewiesen (vgl. Art. 8 Bst. a). Dazu ist anzumerken, dass nach aktuellem Recht die Oberamtännern die nächtlichen Öffnungszeiten bewilligen, die durch das Patent B+ ersetzt werden.

Artikel 6

Die Ergänzung von Artikel 6 Abs. 3 führt die in der Praxis bereits bestehende Zusammenarbeit näher aus.

Artikel 7

Nach aktuellem Recht kontrolliert die Kantonspolizei die Einhaltung der Lärmgrenzwerte in den öffentlichen Gaststätten. Die Polizei verfügt jedoch über keine spezifischen Kompetenzen, die für die Ausübung dieser Aufgabe erforderlich sind. Im Entwurf ist daher vorgesehen, die Aufgabe einer Fachstelle zu übertragen, das heisst dem Amt für Umwelt (vgl. Art. 9).

Artikel 8

Diese Bestimmung beschreibt die Befugnisse der Oberamtännern.

Die Ergänzung von Buchstabe a, zweiter Teil, ermöglicht den Oberamtännern, bei der Erteilung von Patenten Bedingungen zu stellen, die die Interessen der Nachbarschaft des Betriebs zu wahren vermögen. Es ist vorgesehen, das Ausführungsreglement zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz diesbezüglich zu ändern: den Gesuchen für ein Patent B+ ist ein Betriebskonzept beizulegen, aus dem die Zielkundschaft, die vorgesehenen Veranstaltungen und die Massnahmen zur Vermeidung von Belästigungen ersichtlich sind.

Zur Befugnis der Oberamtännern, das Patent B+ zu erteilen, vgl. den Kommentar oben zu Artikel 5.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, dass die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Betriebsführer von öffentlichen Gaststätten ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll. Es handelt sich dabei in Wirklichkeit aber um eine Frage der Abwägung der vorhandenen Interessen, die vom Oberamtmann bei der Analyse des Patentgesuches vorgenommen werden soll. Zudem wird diese Frage im Gesetz bereits dadurch berücksichtigt, dass der Oberamtmann die Bewilligung *nötigenfalls* mit Bedingungen versieht.

Bst. b ist aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz überflüssig. Er wird durch die Angabe ersetzt, dass der Oberamtmann die Betriebsabgabe für die Patente K festlegt. Diese Zuständigkeit ist bereits in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen (vgl. Art. 8 Bst. a GTG). Aufgrund der Änderung von Buchstabe a (Erwähnung der Patente B+), ist es notwendig, diesen Aspekt in formeller Hinsicht in eine eigenständige Bestimmung zu integrieren. Die Betriebsabgaben für die Patente B+ wie auch für die Patente B werden vom Amt für Gewerbepolizei festgesetzt.

Die Änderung von Buchstabe c geht daraus hervor, dass das System der nächtlichen Öffnungszeiten durch das Patent B+ ersetzt wird.

Die Änderung von Buchstabe d bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Buchstabe f wird dahingehend ergänzt, dass der Oberamtmann die Möglichkeit erhält, die Koordination unter den Betriebsführern mehrerer Betriebe im selben Gebiet zu fordern, sodass Belästigungen durch mehrere Betriebe nebeneinander vermieden werden können.

Die Buchstaben f^{bis} und f^{er} sind neu. Sie präzisieren die Befugnisse der Oberamtänner.

Diese müssen Massnahmen ergreifen, damit die Kundschaft keiner übermässigen akustischen Belastung ausgesetzt ist (Bst. f^{bis}); die Massnahmen zum Schutz der Nachbarschaft sind in Buchstabe f festgelegt.

Der Entwurf nennt ausdrücklich die Befugnis der Oberamtänner, die zuständigen Organe zu beauftragen, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen (Bst. f^{er}).

Artikel 9

Diese Bestimmung ist neu.

Sie wurde eingeführt, um die Zuständigkeiten im Hinblick auf Lärmbelästigungen klar festzulegen. Dazu werden die Aufgaben des Amtes für Umwelt beschrieben (Überprüfung der Anlagen, Kontrolle des Schallpegels der abgespielten Musik und Evaluation der durch den Betrieb entstehenden Schalleinwirkungen).

Absatz 1 Buchstabe a bedarf keiner besonderen Bemerkung. Buchstabe b bezieht sich auf die Verordnung des Bundes vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SR 814.49): Darin sind die Kontrollen des Schallpegels angeführt, wodurch das Gehör der Kundschaft der öffentlichen Gaststätten geschützt werden soll.

Absatz 2 nennt die Befugnisse des Amtes für Umwelt, die aus den Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) hervorgehen: Die Bestimmung hat zum Ziel, eine übermässige Störung der Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden zu verhindern.

Absatz 3 wurde eingeführt, um die Information der verschiedenen Akteure sicherzustellen: Das Amt für Umwelt erstellt bei Bedarf einen Bericht über seine Feststellungen zuhanden des Oberamtannes und des Amtes für Gewerbepolizei.

Absatz 4 räumt dem Amt für Umwelt die Möglichkeit ein, ein spezialisiertes Ingenieurbüro beizuziehen oder, auf Antrag der Gemeinde, die Dienststellen einer Gemeinde zu beauftragen, bestimmte Kontrollen durchzuführen.

Die Frage der eventuellen Vergütung des spezialisierten Ingenieurbüros ist in der Spezialgesetzgebung über die Umwelt geregelt. Zu beachten ist diesbezüglich, dass die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion aktuell eine Revision des Beschlusses vom 24. März 1992 über die Gebühren des Amtes für Umwelt (SGF 810.16) vornimmt.

Was die Möglichkeit anbelangt, bestimmte Aufgaben an eine Dienststelle einer Gemeinde zu übertragen, so ist diese Bestimmung des Vorentwurfs nicht von allen angehörten Personen und Organisationen richtig verstanden worden. Das Ziel dieser Aufgabenübertragung ist auf keinen Fall, Gemeinden mit technischen Aufgaben zu betrauen, die dies nicht wollen und die nicht dafür ausgerüstet sind, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Der Entwurf zur Änderung des GTG wurde folglich dahingehend ergänzt, dass das Amt für Umwelt bestimmte Aufgaben den Gemeinden ausdrücklich nur auf deren Antrag übertragen kann. Zudem ist es wichtig hervorzuheben, dass im Fall einer Aufgabenüber-

tragung an eine Gemeindebehörde diese Übertragung nicht allgemeingültig ist, sondern punktuell zu geschehen hat, das heisst «Fall für Fall» beschlossen werden muss. Ausserdem müssen die Gemeindebehörden über die notwendigen technischen Instrumente zur Durchführung von Kontrollen verfügen. Das Amt für Umwelt ist dafür zuständig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Dienststellen auszubilden.

Artikel 10

Diese Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung in den Entwurf aufgenommen. In Anbetracht der Bedeutung der Kontrollen, die das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in den öffentlichen Gaststätten durchführt, scheint es durchaus gerechtfertigt, das Amt und seine Befugnisse im Gesetz zu nennen.

Artikel 14

Die Änderungen dieser Bestimmung bestehen darin, die Liste der Patente infolge der Einführung des Patents B+ anzupassen.

Ausserdem wird der mittlerweile etwas veraltete Ausdruck «Dancing» durch den aktuelleren Begriff «Diskothek» ersetzt.

Artikel 16

Die Änderungen dieser Bestimmung ergeben sich aus der Schaffung des Patents B+ und dem Willen, klar zwischen Betrieben zu unterscheiden, die auf eine Tageskundschaft ausgerichtet sind und solchen, die hauptsächlich am späten Abend und in der Nacht tätig sind.

In Absatz 1 sind die Rechte und Pflichten der Inhaber eines «gewöhnlichen» Patents B beschrieben; das Patent berechtigt den Inhaber, Getränke und gegebenenfalls Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, oder solche zum Mitnehmen abzugeben. Der Entwurf ergänzt diesen Absatz durch die Angabe, dass das Patent den Inhaber berechtigt, gelegentlich musikalische Veranstaltungen (zum Beispiel Organisation eines Karaoke-Abends) durchzuführen oder kulturelle oder Sportereignisse auf einer Leinwand zu übertragen. Diese genaue Festlegung ist wichtig: Mit der Reglementierung der Betriebszeiten ermöglicht sie, das «gewöhnliche» Patent B vom Zusatzpatent B+ zu unterscheiden.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber des Patents B+ sind in Absatz 2 festgelegt. Im Gegensatz zum «gewöhnlichen»

Patent B lässt das ergänzende Patent B+ am Wochenende verlängerte Betriebszeiten zu, sowie die regelmässige Organisation von Veranstaltungen, die bestimmte Belästigungen, insbesondere akustischer Art, für die Nachbarschaft zur Folge haben könnten. Um übermässige Störungen der Nachbarn zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, dass dieser Patenttyp nur Betrieben vorbehalten ist, deren Standort und Betriebskonzept eine Beeinträchtigung der Nachbarn ausschliessen.

Das Patent B+ ersetzt das aktuelle System der nächtlichen Öffnungszeiten. Dieses System kann nicht mehr zufriedenstellend eingesetzt werden. Es mangelt an Klarheit und die Zunahme der erteilten Bewilligungen hat zur Folge, dass die Ausnahme (verlängerte Öffnungszeit) in gewissen Quartieren zur Regel geworden ist (vgl. Kap. 1 oben).

Artikel 18

Der etwas veraltete Ausdruck «Dancing» wird durch den aktuelleren Begriff «Diskothek» ersetzt (vgl. auch Art. 14).

Artikel 29

Absatz 1 von Artikel 29 des aktuellen Gesetzes ist zu allgemein formuliert: Das Patent E (Zusatzpatent für eine Hotelbar) ist zwangsläufig ein Zusatz zum Patent A (Patent für das Hotelleriegewerbe) und das Patent K (Patent von kurzer Dauer) wird häufig Personen erteilt, die bereits im Besitz eines Patents B sind.

Es ist daher angebracht, genauer anzugeben, dass diese beiden Patentkategorien sowie das Zusatzpatent B+ nicht dem Grundsatz der einmaligen Erteilung eines Patents unterliegen.

Artikel 30

Die Änderung von Buchstabe b des Absatzes 1 bedarf keiner besonderen Bemerkung. Die vorgesehene Gültigkeitsdauer für das Patent B+, das heisst 1–3 Jahre, entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen für nächtliche Öffnungszeiten.

Grundsätzlich sollten Patente B+ für eine Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Diese Dauer kann aber in Abhängigkeit von den besonderen Umständen jedes Gesuchs verlängert oder verkürzt werden. Es ist wichtig, dem zuständigen Oberamt in dieser Hinsicht einen Ermessensspielraum zuzugestehen.

Artikel 31

Die vorgeschlagene Änderung ist infolge des Vernehmlassungsverfahrens in den Entwurf aufgenommen worden.

Im aktuellen Recht unterliegt das Erlangen der Patente G, T und U lediglich der Bedingung, dass die Inhaber der Patente einen Ausbildungskurs besucht haben. Es wird keinerlei Kontrolle der im Kurs erworbenen Kenntnisse durchgeführt.

Dieser Mangel an Kontrolle ist nicht zufriedenstellend. Im Entwurf zur Änderung des GTG wird deshalb vorgeschlagen, eine gesetzliche Grundlage vorzusehen, die den zuständigen Behörden ermöglicht, die erworbenen Fähigkeiten der betroffenen Personen zu prüfen. Es versteht sich, dass die gestellten Anforderungen nicht so hoch liegen wie für das Erlangen der Grundpatente, namentlich des Patents B.

Artikel 36

Die Änderung des ersten Satzes von Absatz 1 ist rein terminologischer Natur. Die Nennung der Bestimmungen über die Zugänglichkeit für Behinderte im zweiten Satz wurde infolge des Vernehmlassungsverfahrens eingeführt.

Mit der Aufhebung von Absatz 2 soll ein Versäumnis korrigiert werden. Diese Bestimmung hätte bereits bei der Einführung des Rauchverbots in den öffentlichen Räumen und Gaststätten aufgehoben werden sollen.

Artikel 38

Diese Bestimmung regelt den fakultativen Entzug des Patents. Nach aktuellem Recht kann die Behörde ein Patent entziehen, wenn der Betriebsführer die vom Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Gesetzgebung über den Tourismus auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Der Entwurf ergänzt diese Liste (Abs. 1) durch die Nennung der Gesetzgebung über die Lebensmittel, die Sozialversicherungen, die Arbeit und die Ausländer. Bei einer Verletzung eines dieser Rechtsbereiche muss die Behörde ebenfalls über eine Möglichkeit verfügen, einen Entscheid zum Entzug des Patents auszusprechen.

Absatz 2 schwächt die aktuelle, strenge Gesetzgebung ab. Gemäss den aktuell geltenden Regeln müsste das Patent in jedem Fall entzogen werden, wenn die Bedingungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Entwurf hingegen sieht lediglich die Möglichkeit für die Behörde vor, das Patent in solchen Fällen zu entziehen und in jenen Fällen, in

denen der Betriebsführer die Auflagen nicht einhält, die bei der Erteilung des Patents vorgesehen waren.

Der obligatorische Entzug in schweren Fällen, wie er in Artikel 39 vorgesehen ist, bleibt vorbehalten.

Artikel 39

Die Änderung von Absatz 1 beschränkt den obligatorischen Entzug auf Fälle, in welchen der Inhaber der Bewilligung durch dauerhafte oder wiederholte Handlungen oder Verhaltensweisen erkennen lässt, dass er nicht gewillt ist, die von der Behörde festgelegten Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.

Artikel 42

Die in Absatz 2 Bst. ^{abis} vorgesehenen Beträge entsprechen den gegenwärtig für die Bewilligungen der nächtlichen Öffnungszeiten erhobenen Beträge.

Absatz 3 wird aufgehoben: Das Patent B+ ersetzt das System der nächtlichen Öffnungszeiten (vgl. Kommentar zu Art. 16).

Artikel 46

Absatz 1^{bis} ist neu. Er setzt die ordentlichen Öffnungs- und Schliessungszeiten für Betriebe mit einem Patent B+ fest, das heisst 23.30 Uhr von Montag bis Donnerstagabend, 24.00 Uhr am Sonntagabend (wie für Betriebe mit einem gewöhnlichen Patent B) und 3.00 Uhr am Samstagmorgen und am Sonntagmorgen (entspricht den zwei Wochenendnächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag). Die Verlängerung bis um 3.00 Uhr entspricht den aktuellen nächtlichen Öffnungszeiten.

Der etwas veraltete Ausdruck «Dancing» in Absatz 2 wird durch den aktuelleren Begriff «Diskothek» ersetzt (vgl. auch Art. 14).

Artikel 48

Artikel 48 Abs. 1 wurde neu formuliert, um die gewollte Unterscheidung zwischen Betrieben mit einem Patent für einen «Tagesbetrieb» und solchen mit einem Patent B+ klar auszugestalten. Er nimmt Bezug auf die Verlängerungen, für welche vorgängig ein begründetes Gesuch an den Oberamtmann zu stellen ist.

Der Entwurf berücksichtigt die Bedürfnisse der Betriebsführer von Betrieben ersterer Kategorie, indem er vorsieht, dass sie beispielsweise für ein Hochzeits- oder Unternehmensfest in ihrem Betrieb verlängerte Öffnungszeiten beanspruchen können. Diese Bewilligungen, die vom Oberamtmann erteilt werden, sollten jedoch Gelegenheitscharakter aufweisen. Der Entwurf will die systematische Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten klar ausschliessen. Betriebsführer, die regelmässig verlängerte Öffnungszeiten beanspruchen wollen, müssen ein Gesuch um ein Patent B+ stellen.

In Absatz 2 sind die Formulare geregelt, die den Betriebsführern ermöglichen, die Schliessungszeit ihrer Betriebe ohne vorgängiges, begründetes Gesuch zu verlängern. Nach aktuellem Recht verfügen die Betriebe über 25 Stunden Verlängerungszeit pro Quartal.

Im Vorentwurf, der in Vernehmlassung gegeben wurde, wurde vorgeschlagen, diese Zahl auf 12 Stunden zu verringern, was ungefähr einer Stunde pro Wochenende entspricht, ohne zwischen den verschiedenen betroffenen Patenten zu unterscheiden.

Dieser Vorschlag wurde im Vernehmlassungsverfahren heftig kritisiert. Das vorgebrachte Argument, dass die Beschränkung im Fall des Patents B+ berechtigt sei, aber nicht bei ordentlichen Patenten B, ist stichhaltig. Der Entwurf sieht demzufolge vor, für die Patente B das aktuelle System beizubehalten und die Möglichkeit der verlängerten Öffnungszeit lediglich für die Patente B+ einzuschränken.

Artikel 49

Das System der nächtlichen Öffnungszeiten wird durch das Patent B+ ersetzt. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

Artikel 49^{bis}

Mit der Änderung dieser Bestimmung sollen die Regeln über den Betrieb mit einem Sonderpatent H genauer bestimmt werden.

Die Öffnungszeiten dieser Betriebe werden in den Artikeln 69 ff. des Ausführungsreglements vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG; SGF 952.11) geregelt.

Es kommt heute vor, dass einige Büvetten und Cafeterias gegen Entgelt ausserhalb der bewilligten Betriebszeiten, die der Haupttätigkeit des Betriebs entsprechen, Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Praxis kann nicht unter-

sagt werden, es ist aber eine gewisse Kontrolle durch die Behörden vorzusetzen. In Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass für den Betrieb unter solchen Umständen die Erteilung eines Patents K für Veranstaltungen von kurzer Dauer notwendig ist.

Artikel 50

Im Vergleich zum aktuellen Recht weitet Absatz 1 des Entwurfs, wie er vorgeschlagen wurde, die Pflichten der Betriebsführer von öffentlichen Gaststätten aus: Ihre Pflichten beschränken sich nicht auf die Betriebslokale allein; sie sind zudem dazu verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Umfeld ihrer Betriebe zu sorgen.

Die in Absatz 4 vorgesehene Lockerung ermöglicht, die Bedürfnisse aus der Praxis zu berücksichtigen, denn eine Frist von 30 Tagen genügt nicht immer, um die Rückkehr zu ordentlichen Betriebsbedingungen, die die Interessen aller wahren, sicherzustellen.

Artikel 51

Absatz 4 wird aufgrund der Abschaffung des Systems der nächtlichen Öffnungszeit aufgehoben (vgl. Aufhebung von Art. 49).

Artikel 53

Die Änderung dieser Bestimmung geht aus dem Willen hervor, den Jugendschutz zu verstärken und den Zugang zu Alkohol in der Nacht einzuschränken. Gegenwärtig betrifft das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren, ausser bei gebrannten Getränken; für diese gilt eine Altersgrenze von 18 Jahren. Diese Bestimmungen sind aus dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit ungenügend.

Im Hinblick auf die Altersbegrenzung sollten die Präventionsmassnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum in erster Linie auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 18 Jahren ausgerichtet sein. Diese Bevölkerungsgruppe ist besonders anfällig für die schädliche Wirkung von Alkohol; ausserdem ist es erwiesen, dass strukturelle Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu alkoholhaltigen Getränken bei dieser Gruppe sehr wirksam sind.

Die Unterscheidung zwischen vergorenen und gebrannten Getränken ist aus dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit nicht stichhaltig. Untersuchungen zeigen, dass in Wirk-

lichkeit 35% der 15-Jährigen, die wöchentlich alkoholhaltige Getränke konsumieren, sich in öffentlichen Gaststätten versorgen und dass Bier zu den am häufigsten konsumierten alkoholhaltigen Getränken gehört¹. Zudem ist aus praktischer Sicht die Vereinheitlichung der Altersgrenze von den Behörden einfacher umzusetzen als die aktuelle Regulierung mit zwei verschiedenen Altersgrenzen.

Demzufolge wird im Entwurf vorgeschlagen, die Altersgrenze, ab welcher die Jungen Zugang zu Alkohol erhalten, für alle alkoholhaltigen Getränke auf 18 Jahre festzulegen (Abs. 1; vgl. auch die Änderung von Art. 26 Bst. b des Gesetzes über die Ausübung des Handels). Es ist jedoch klar, dass dieser Vorschlag begleitend ergänzende Massnahmen braucht, um dessen Wirksamkeit sicherzustellen. Diese können im Rahmen des kantonalen Aktionsplans Alkohol beschlossen werden, der vor der Verabschiedung steht.

Absatz 2 ist neu. Er stellt eine Massnahme dar, um den übermässigen Alkoholkonsum in der Nacht einzuschränken. Die aktuelle Gesetzgebung des Bundes bewilligt die Öffnung von Läden in grösseren Bahnhöfen und erlaubt somit den Zugang zu alkoholischen Getränken bis 22.00 Uhr. Um zu verhindern, dass Nachtschwärmer sich nach dieser Zeit mit solchen Getränken versorgen, ist der Verkauf zum Mitnehmen in öffentlichen Gaststätten zu untersagen.

Es ist anzumerken, dass diese Einschränkung im Vernehmlassungsverfahren begrüsst wurde. Sie entspricht den Zielen, die der Bund im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes verfolgt, sowie den Zielen des kantonalen Aktionsplans Alkohol. Ausserdem stimmt sie mit den strategischen Zielen überein, die der kantonale Rat für Prävention und Sicherheit zur Bekämpfung des übermässigen Alkoholkonsums ausgearbeitet hat.

Der Entwurf sieht hingegen nicht vor, im Kanton eine «heure blanche» einzuführen, das heisst ein Alkoholausschankverbot in Geschäften und öffentlichen Gaststätten während einer gewissen Zeitspanne in der Nacht. In Lausanne beispielsweise dürfen seit dem 1. Oktober 2011 die Gaststätten, die Alkohol verkaufen, zwischen 5.00 Uhr und 6.30 Uhr nicht mehr öffnen. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Nachtschwärmer nach Hause gehen, wenn die Clubs schliessen.

Im Kanton Freiburg dürfen Betriebe mit einem Patent F für ein Nachtrestaurant von 11.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens

geöffnet werden (Art. 46 Abs. 6 GTG), wobei die Schliessungszeit mit der Öffnungszeit der «Tagesbetriebe» zusammenfällt. Der Gewinn, der im Bereich der Gesundheitsprävention gemäss bestimmten Schätzungen aus der Einführung einer solchen «heure blanche» hervorgehen würde, ist zu wenig klar erfassbar und zu unsicher, um eine Schliessung aller öffentlichen Gaststätten zu rechtfertigen. In der Tat verfügen aktuell nur vier Betriebe über ein Patent F. Ausserdem dürfte die Schliessung aller öffentlichen Gaststätten während einer bestimmten Zeitspanne in der Nacht im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe Schwierigkeiten bereiten. Es ist in keiner Weise sicher, dass die Partybesucherinnen und -besucher ruhig nach Hause gehen würden und nicht in der Strasse «herumlungern» und Störungen und Belästigungen verursachen würden, die eigentlich zu verhindern sind.

Artikel 55

Mit der Änderung von Absatz 1 sollen die Betriebsführer die Möglichkeit erhalten, den Zugang von Minderjährigen zu ihrem Betrieb nach 22.00 Uhr zu beschränken. Die Massnahme verfolgt ein Ziel der Prävention und entspricht der Bitte einiger Betreiber von Gaststätten.

Die Umsetzung dieser Bestimmung untersteht der Verantwortung der Betriebsführer, die sich für eine Zugangsbeschränkung entschieden haben.

Artikel 61 ff.

Der 3. Titel des GTG, der die Bedingungen für die Organisation öffentlicher Tanzveranstaltungen regelt, ist veraltet. Es ist daher angebracht, ihn aufzuheben.

Artikel 71

Diese Bestimmung wird entsprechend der Aufhebung des 3. Titels des GTG angepasst.

Artikel 73 bis 76

Diese Übergangsbestimmungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz im Jahr 1991 verabschiedet worden waren, sind gegenstandslos geworden und können aufgehoben werden.

Artikel 2 des Änderungserlasses

Der Übergang vom alten zum neuen Recht erfordert Übergangsbestimmungen für die Gaststätten, die zum Zeitpunkt

¹ <http://www.sucht-info.ch/de/infos-und-fakten/alkohol/jugendliche/zugang-zu-alkoholischen-getraenken/>

des Inkrafttretens des GTG über eine Bewilligung der nächtlichen Öffnungszeit verfügen.

Der Entwurf berücksichtigt die Interessen der Betriebsführer von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Bewilligung für die nächtliche Öffnung verfügen, auf optimale Weise. Diese müssen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, ein Gesuch um ein Patent B+ stellen, andernfalls verlieren sie das Recht auf verlängerte Öffnung ihres Betriebs. Ein solches Gesuch untersteht einem summarischen Verfahren. Das summarische Verfahren, wie es auch im Fall der Bewilligungen im Bereich der Prostitution und im Zusammenhang mit Terrassen durchgeführt wird, ermöglicht den zuständigen Behörden schon jetzt, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Ruhe notwendigen Kontrollen und Prüfungen vorzunehmen. Es wäre daher unverhältnismässig, die Gesuche einem strengeren Verfahren als aktuell zu unterstellen (vgl. Art. 49 GTG und Art. 68 ARTG).

Artikel 3 des Änderungserlasses

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Artikel 4 des Änderungserlasses

Die Änderung des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) ergibt sich aus der Logik der Änderung von Artikel 53 Abs. 1 GTG.

Wie dies bereits im Vernehmlassungsverfahren zu Recht hervorgehoben wurde, ist das Ziel des Jugendschutzes, das mit der Revision des GTG verfolgt wird, nur erreichbar, wenn dieselben Einschränkungen beim Zugang zu alkoholischen Getränken auch für alle Händler anwendbar sind.

Artikel 5 des Änderungserlasses

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Bemerkung (Aufhebung der Bestimmungen über den Tanz).

Artikel 6 des Änderungserlasses

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Bemerkung.

5. Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Er hat auch keine personellen Auswirkungen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und keine Folgen für die nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf steht sowohl im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung als auch mit dem Europarecht.

Der Entwurf untersteht dem Gesetzesreferendum. Er untersteht nicht dem Finanzreferendum.
